

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 139/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. April 1967

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

.....
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 17. März 1967
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m
und Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. März
1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Auf die Rentenanträge vom März 1959 und Juli 1960 bewilligte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) der Klägerin durch Bescheid vom 20. Januar 1961 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Juni 1960; später wurde der Rentenbeginn auf März 1959 vorverlegt. Das Sozialgericht (SG) Freiburg verurteilte die Beklagte, bei der Rentengewährung noch freiwillige Beiträge zur IV aus den Jahren 1925 bis 1938 anzurechnen. Die von der beigeladenen Landesversicherungsanstalt Baden eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 29. März 1966 als unzulässig verworfen. Nach Meinung des LSG ist das Rechtsschutzinteresse der Beigeladenen an der Berufung mit dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz (RFG) vom 23. Dezember 1964 entfallen, weil dieses den Wanderversicherungsausgleich im Einzelfall zwischen der Arbeiterrentenversicherung (ArV) und der Angestelltenversicherung (AnV) -auch für die Vergangenheit- beseitigt habe. Das RFG habe zwar § 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) vom 8. September 1960 nicht aufgehoben, wonach der Träger der ArV der Beklagten die Ausgaben für Renten zu erstatten habe, die diese aus den auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (HVG) vom 21. Dezember 1938 entrichteten Beiträge gewähre. Die Beiträge, die die Klägerin als selbständige Handwerkerin entrichtet habe, seien hier jedoch nicht streitig; streitig seien nur die nach früherem Recht zur IV entrichteten Beiträge, für die kein Ausgleich mehr erfolge.

- 3 -



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beigeladene,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache
an das LSG zurückzuverweisen.

Nach ihrer Ansicht hätte das LSG über die Berufung sachlich entscheiden müssen. Das LSG habe § 10 Abs. 3 HwVG falsch ausgelegt, auf Grund dieser Vorschrift müsse sie alle an die Klägerin gezahlten Rentenleistungen erstatten. In der Sache sei eine Anrechnung von IV-Beiträgen für die Zeit von 1925 bis 1938 nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte bejaht mit Rücksicht auf § 10 Abs. 3 HwVG ebenfalls ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse der Beigeladenen, im übrigen sieht sie von Ausführungen und Anträgen ab.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

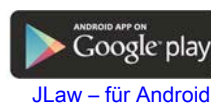
Die Revision der Beigeladenen ist zulässig; der Hilfsantrag ist auch begründet.

Das LSG hat die Berufung der Beigeladenen nicht als unzulässig verwerfen dürfen, es hat über sie sachlich entscheiden müssen. Das Rechtsschutzinteresse der Beigeladenen an der Fortführung des Rechtsstreits ist nicht mit dem RFG entfallen. Die gegen-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

teilige Ansicht des LSG beruht darauf, daß es § 10 Abs. 3 HwVG mißverstanden hat.

Nach dieser Vorschrift erstatten die Träger der ArV der BfA die "Ausgaben für Renten nach den Absätzen 1 und 2" des § 10; ergänzend dazu bestimmt der letzte Halbsatz von Abs. 3, daß für diese Renten die §§ 1314 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- (über den Wanderversicherungsausgleich zwischen den Versicherungsträgern) nicht gelten.

Im vorliegenden Fall gewährt die Beklagte eine Rente nach § 10 Abs. 1 HwVG. Sie hat die Rente noch vor dem Inkrafttreten des HwVG (1.1.1962) festgestellt; die Rente stützt sich zum Teil auf Beiträge nach § 8 Abs. 1 HwVG, d.h. auf Beiträge, die auf Grund des HVG entrichtet worden sind. Das ergibt sich aus der Feststellung des LSG, daß die Klägerin früher u.a. "Beiträge als selbständige Handwerkerin" geleistet hat. Die Zahl der Beiträge ist zwar nicht angegeben; das ist jedoch unerheblich, weil ein Beitrag auf Grund des HVG schon für die Anwendung des § 10 Abs. 1 HwVG und die Behandlung als "Handwerkerrente" genügt.

Für die Renten nach § 10 Abs. 1 (und Abs. 2) HwVG sieht § 10 Abs. 3 HwVG einen besonderen Ausgleich zwischen den Trägern der ArV und der BfA vor. Dieser geht dahin, daß die Ausgaben für diese Renten der BfA zu erstatten sind und daß die §§ 1314 RVO, 93 AVG keine Anwendung finden. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. 3 HwVG kann der Begriff der Rentenausgaben dabei nicht eingeschränkt werden; er umfaßt die gesamten Rentenleistungen, einerlei ob und inwieweit sie auf Beiträgen auf Grund des HVG oder auf anderen Beiträgen -zur ArV oder AnV- beruhen (so übereinstimmend die Kommentare zu § 10 HwVG:

.. 5 -



- 5 -

Jorks, Anm. 10 u. 11; Kahmann-Jahn-Hoernigk, Anm. 1, 2, 8 und 9 und Schlageter, Anm. 4 u. 6, ebenso der Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundestages, BT-Drucks. III, 1379 zu § 10). Insoweit handelt es sich, wie es in dem genannten Bericht heißt, um eine "grobe Bemessung der Kostenteilung": die Erstattungspflicht soll sich einerseits auf die Rentenausgaben beschränken, also sonstige Aufwendungen (für die Krankenversicherung der Rentner, Verwaltungs- und Rehabilitationskosten) nicht erfassen; dafür sollen der BfA aber die gesamten Rentenausgaben erstattet werden und ein Wanderversicherungsausgleich im Sinne der §§ 1314 RVO, 93 AVG -in der Fassung vor dem RFG- nicht stattfinden.

An dieser besonderen Ausgleichsregelung zwischen der ArV und der AnV hat das RFG nichts geändert. Die Beigeladene muß deshalb auch jetzt noch der Beklagten die gesamten Ausgaben für die Rente der Klägerin erstatten. Da diese Ausgaben sich bei zusätzlicher Anrechnung der streitigen IV-Beiträge erhöhen, besteht ihr Rechtsschutzinteresse an dem Ausgang des Rechtsstreits auch nach dem Inkrafttreten des RFG fort.

Das Urteil des LSG ist mithin aufzuheben. In der Sache kann der Senat nicht entscheiden, weil hinsichtlich der streitigen Beitragsentrichtung tatsächliche Feststellungen des LSG nicht vorliegen.

Der Rechtsstreit ist deshalb zur neuen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens wird dem LSG überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)